



Der Bürgermeister der Gemeinde Nitscha

A 8200 Nitscha 2

Pol. Bezirk Weiz

☎ (03112) 20 80

e-mail: gde@nitscha.steiermark.at

📠 (03112) 20 80-4

UID-ATU: 2860 5408

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13

Stempfergasse 7
8010 GRAZ

Nitscha, 14. 4. 2014

Betrifft: Einwendung der Gemeinde Nitscha zum Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit dem ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Nitscha erhebt fristgerecht innerhalb offener Frist (Auflagefrist bis 14.04.2014) eine Einwendung gegen den Verordnungsentwurf der steiermärkischen Landesregierung, mit dem ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft erstellt wird.

1. Frischlufzubringer – Siedlungsentwicklung:

Im § 3 (3) des Verordnungsentwurfes (Raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele) ist festgelegt, dass in Gebieten mit wichtiger Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion (**Frischlufzubringer** und Vorbehaltsflächen in den Klimaeignungskarten) **neue Baulandausweisungen im Flächenwidmungsplan unzulässig sind**.

Für die Ortsteile **Feldgasse und Moosgraben** sowie den Siedlungsansatz **Feldgasse-Nord** sind gem. Klimaeignungskarte des Digitalen Atlas Stmk. zwei sog. „Frischlufzubringer“ im Gemeindegebiet von Nitscha festgelegt. Diese Festlegungen waren der Gemeinde Nitscha bis dato nicht bekannt und können diese mangels vorliegender Begründungen **nicht** nachvollzogen werden.

Nach Auskunft des Erstellers der Klimaeignungskarten (Prof. Lazar) wurden die Frischlufzubringer zeitgleich mit den Vorbehaltsflächen in den 80er bzw. 90er Jahren ausgewiesen und analog erhoben. Dieser Klimaeignungsatlas wurde der Gemeinde Nitscha jedoch nie offiziell vorgestellt und können somit die Inhalte und Beschreibungen dieser Frischlufzubringer durch die Gemeinde **nicht** nachvollzogen werden.

Im Entwicklungsplan zum geltenden 5. Örtlichen Entwicklungskonzept, welches durch die Stmk. Landesregierung mit Bescheid vom 04.07.2013, GZ: ABT13-10.10-N15/2013-86 ge-

nehmigt wurde, sind in den o.a. Ortsteilen bzw. Siedlungsansatz einzelne Baulandpotenziale festgelegt und somit langfristig auch für eine mögliche Baulandfestlegung vorgesehen sowie rechtlich abgedeckt. Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte **Feldgasse** und **Moosgraben** stellen einen teilweise historisch tradierten Wohnsiedlungsbestand dar, welcher durch freistehenden Einfamilienwohnhäusern mit zugehörigen Nebengebäuden sowie untergeordnet Mehrfamilienwohnhäuser im unmittelbaren Anschluss an die Stadtgemeinde Gleisdorf geprägt ist. Der Siedlungsansatz **Feldgasse-Nord** stellt eine bandartige Wohnsiedlungsstruktur östlich der Landesstraße B 54 mit überwiegend Einfamilienwohnhäusern dar.

Durch die vorgesehenen Inhalte und Konsequenzen des Verordnungsentwurfes des Entwicklungskonzeptes zum Sachbereich Luft wäre somit die bedarfsorientierte Weiterentwicklung in den o. a. Örtlichen Siedlungsschwerpunkten sowie im o. a. Siedlungsansatz nur mehr eingeschränkt möglich bzw. ausgeschlossen (vgl. Beilagen).

Somit erhebt die Gemeinde Nitscha, auch stellvertretend für die betroffenen Grundstückseigentümer in den o.a. Ortsteilen bzw. Siedlungsansatz gegen den Entwurf der Verordnung der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungskonzept zum Sachbereich Luft einen unterschiedenen Einwand und wird dies wie folgt begründet:

Frischlufztubringer: (Auszug aus der Einwendung des Gemeindebundes)

§ 3 Abs 3 des Verordnungswortlautes legt fest, dass eine Baulandausweisung in jenen Gebieten unzulässig ist, die eine wichtige Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion haben. Die Kriterien und Grundlagen, nach denen die Wichtigkeit der Funktion eines Gebietes für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion zu beurteilen ist, bleibt der Entwurf gänzlich schuldig. Auch scheinen die dafür heranzuziehenden Pläne aus dem Landes GIS (vgl. Beilagen) nicht geeignet, die Abgrenzungen unwidersprochen zu übernehmen. Auch hier entstehen den Gemeinden Zusatzkosten, welche über den Weg von erforderlichen Korrekturen durch Beweisführungen, Protokolle und zusätzlicher Befassung der Gemeinderäte unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger entstehen werden. Nicht näher definierte Ausnahmen nach Abs 2 von diesem Verbot vervollständigen dieses Bild. Mit der gegenständlichen Verordnung ist ein sachlicher Vollzug wohl kaum zu erwarten. Die Stadtgemeinde schließt sich dieser Argumentation des Gemeindebundes vollinhaltlich an.

Stufenbau der Rechtsordnung/ Planungsautonomie der Gemeinden:

Aufgrund der gegebenen bestehenden Baulandpotenziale (gegebene Rechtstatbestände) stellt nach Ansicht der Gemeinde Nitscha der Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung zum Entwicklungsprogramm Sachbereich Luft einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie der Stadtgemeinde dar, da die Regelungsinhalte sich ausschließlich für die Erstellung zukünftiger Örtlicher Entwicklungskonzepte bzw. Flächenwidmungspläne darstellen kann und somit keine rückwirkende Geltung mangels gesetzlicher Determinierung im Stmk. ROG entfalten kann. Weiters ist im Sinne einer Rechtssicherheit der betroffenen Grundstückseigentümer bei allen Verordnungen des Landes auf Planungen der Gemeinde (geltendes 5. Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan) Bedacht zu nehmen. Weiters wird massiv in den aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleiteten sog. „Roten Faden der Planung“ der Gemeinde Nitscha eingegriffen. Da das geltende 5.

Örtliche Entwicklungskonzept durch die Stmk. Landesregierung genehmigt wurde, müssen sich die betroffenen Grundstückseigentümer als auch der Gemeinderat als verordnungsgebendes Organ, der letztlich auch mit Amtshaftungsansprüchen konfrontiert werden könnte, auf eine gewisse Kontinuität der Planung des Landes verlassen können und müssen diese eine logische Abfolge von Entwicklungen darstellen. Systembrüche dieser Art scheinen das Legalitätsprinzip krass zu unterlaufen und verweist die Gemeinde diesbezüglich auf die geltende Verfassung in Bezug auf die Gemeindeautonomie.

2. **Öffentlicher Personennahverkehr – Siedlungsentwicklung:**

Unter § 3 Abs 4 des Verordnungsentwurfes betreffend „raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung der Ziele“ ist festgelegt, dass bei der Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten und aus Anlass der Revision im Hinblick an die Anbindung an den **öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)** werktags vier Kurse pro Tag und Richtung als Mindesterschließungskriterium erforderlich sind.

Das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nitscha ist aufgrund der Lage im „außeralpiner Hügelland“ gemäß geltendem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Weiz, LGBl. Nr. 78/2009 und 58/2010, in der künftigen Baulandentwicklung auf insgesamt 3.000 m² beschränkt. Dies stellt bereits einen wesentlichen regionalpolitischen Eingriff in die Gemeindeautonomie dar. Ausgenommen von der 3.000 m²-Beschränkung sind lediglich die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte „Feldgasse“, „Moosgraben“ und „Straßenberg“ sowie der Siedlungsschwerpunkt ohne zentralörtliche Funktion „Kaltenbrunnberg“ (Gemeindezentrum) gem. REPRO Weiz, sofern die 4 Buspaare nachgewiesen werden können.

Durch das o. a. neue Mindesterschließungskriterium für Örtliche Siedlungsschwerpunkte wird daher insbesondere der im Regionalen Entwicklungsprogramm Weiz festgelegte überörtliche Siedlungsschwerpunkte durch den fehlenden Nachweis der 4 Buspaare erheblich in seiner Entwicklung beschränkt und können daher nur teilweise die im Entwicklungsplan Nr. 5.00 für den mittel- bis langfristigen Baulandbedarf festgelegten Baulandpotenziale einschließlich festgelegter relativer Entwicklungsgrenzen konsumiert werden. Aufgrund der Bestimmungen des Entwurfes zum Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft in Verbindung mit dem geltenden regionalen Entwicklungsprogramm wäre die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Nitscha in **allen Ortsteilen bzw. Siedlungsansätzen** nur eingeschränkt möglich.

Der § 3 Abs 4 des Verordnungsentwurfes ist somit in jeder Hinsicht rechtstaatlich und unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenklich. Dies zunächst wegen der unklaren Formulierung, aus der sich vermutlich ergibt, dass Siedlungsschwerpunkte nur dort ausgewiesen werden dürfen, wo es werktags wenigstens vier Kurse eines öffentlichen Personenverkehrsmittels (ÖPNV) gibt. Das heißt, es bestimmen die jeweiligen Nahverkehrsunternehmen die Zulässigkeit einer raumplanerischen Maßnahme. Die Erfahrung lehrt, dass Siedlungsentwicklung und Planung der Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die planmäßige vorausschauende Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Hingegen kann **nicht** verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Ver-

kehrerschließung durch einen vom Verordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jeglicher Entwicklungsplanung im Sinne der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich anzustrebenden Nachhaltigkeit der bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräume, insbesondere im Hauptort (Gemeindezentrum), durch den Verordnungsgeber derogiert.

Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im ländlichen Raum ist ein Faktum, bei dem die Gemeinden wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von vier Kursen pro Werktag und Richtung als zwingendes Mindestanforderung für die Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, sind unannehmbare Einschränkungen der Selbstbestimmtheit der Gemeinde Nitscha. Deshalb wäre bei Rechtskraftwerdung dieses SAPROs jedenfalls und unverzüglich das REPRO Weiz den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die im Vorblatt unter Punkt 5 (Kostenfolge) angegebene Kostenneutralität Lügen gestraft werden müsste.

Für die Gemeinde Nitscha

Beilagen:

Ausschnitte Entwicklungsplan Nr. 5.00

Auszug Digitaler Atlas Steiermark

Der Bürgermeister

Peter Schiefer

Stadtgemeinde Gleisdorf
Gem. Nr.: 61713

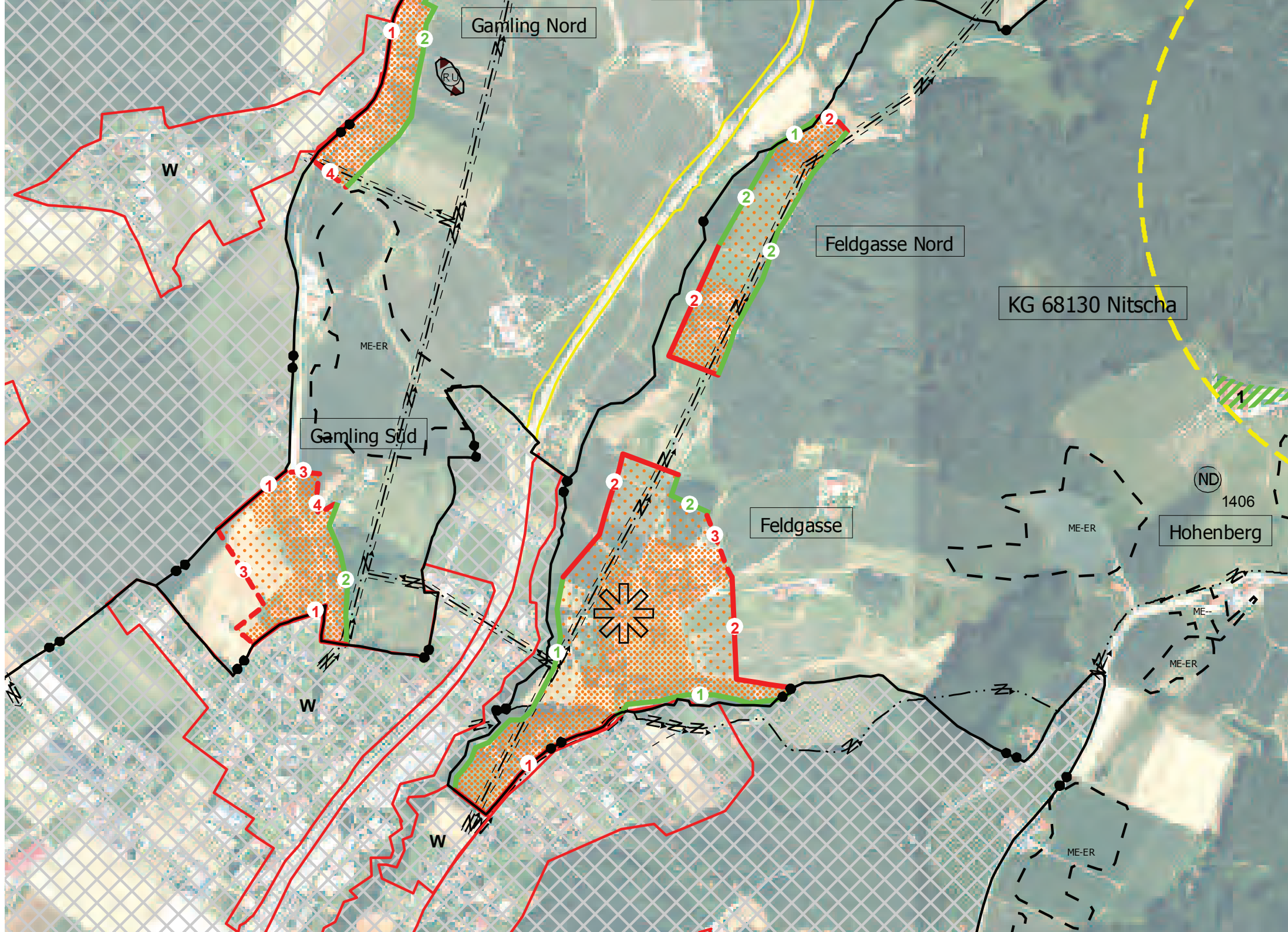
KG 68130 Nitscha

Jungberg

Moosgraben

Gemeinde Hofstät
Gem. Nr.





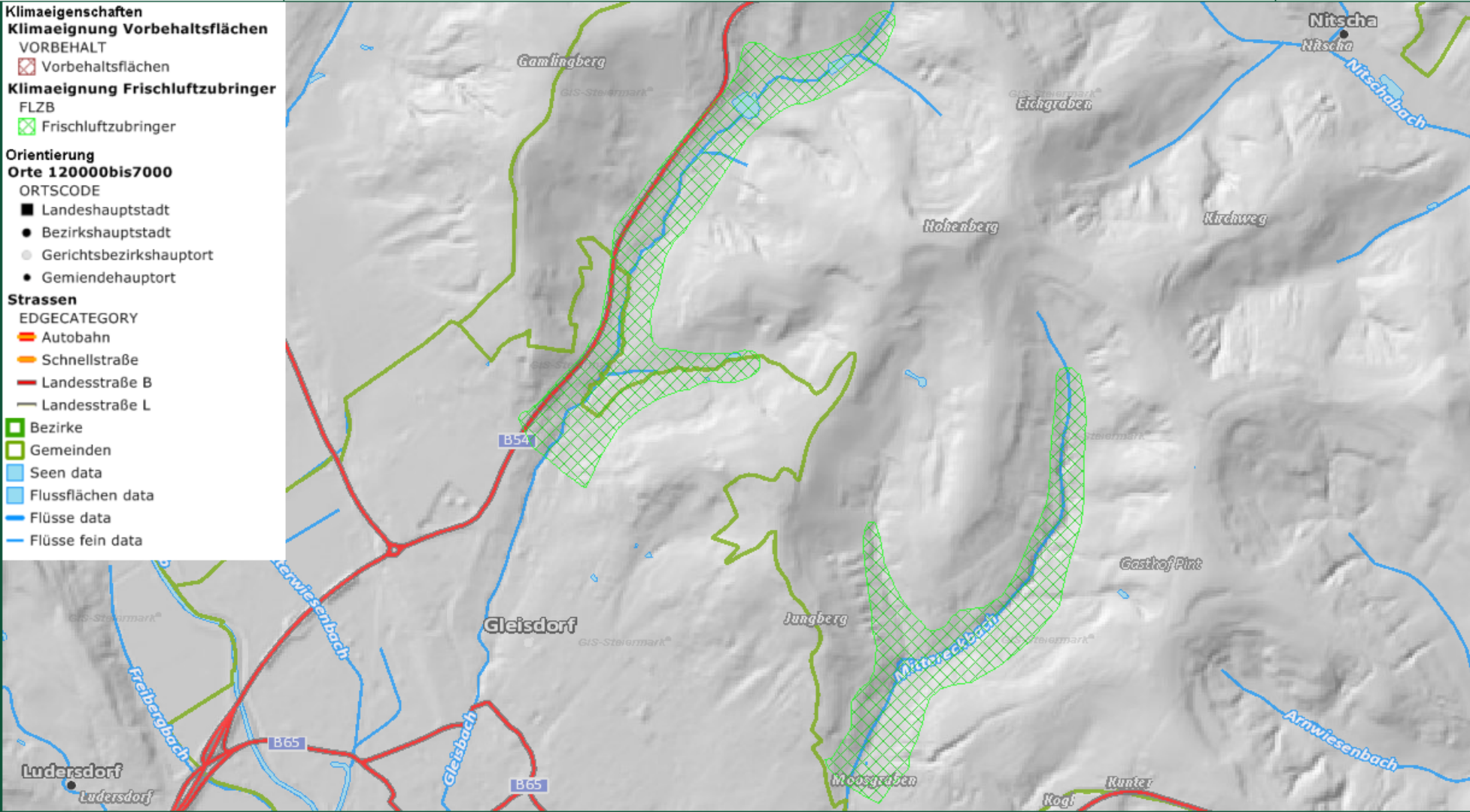


Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark Klimatologie & Meteorologie

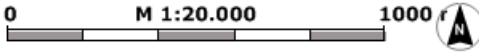
A7 - Geoinformation
A-8010 Graz, Stempferg. 7
Tel.+43 316-877-3650
Fax.+43 316-877-2067
geoinformation@stmk.gv.at
<http://www.gis.steiermark.at>

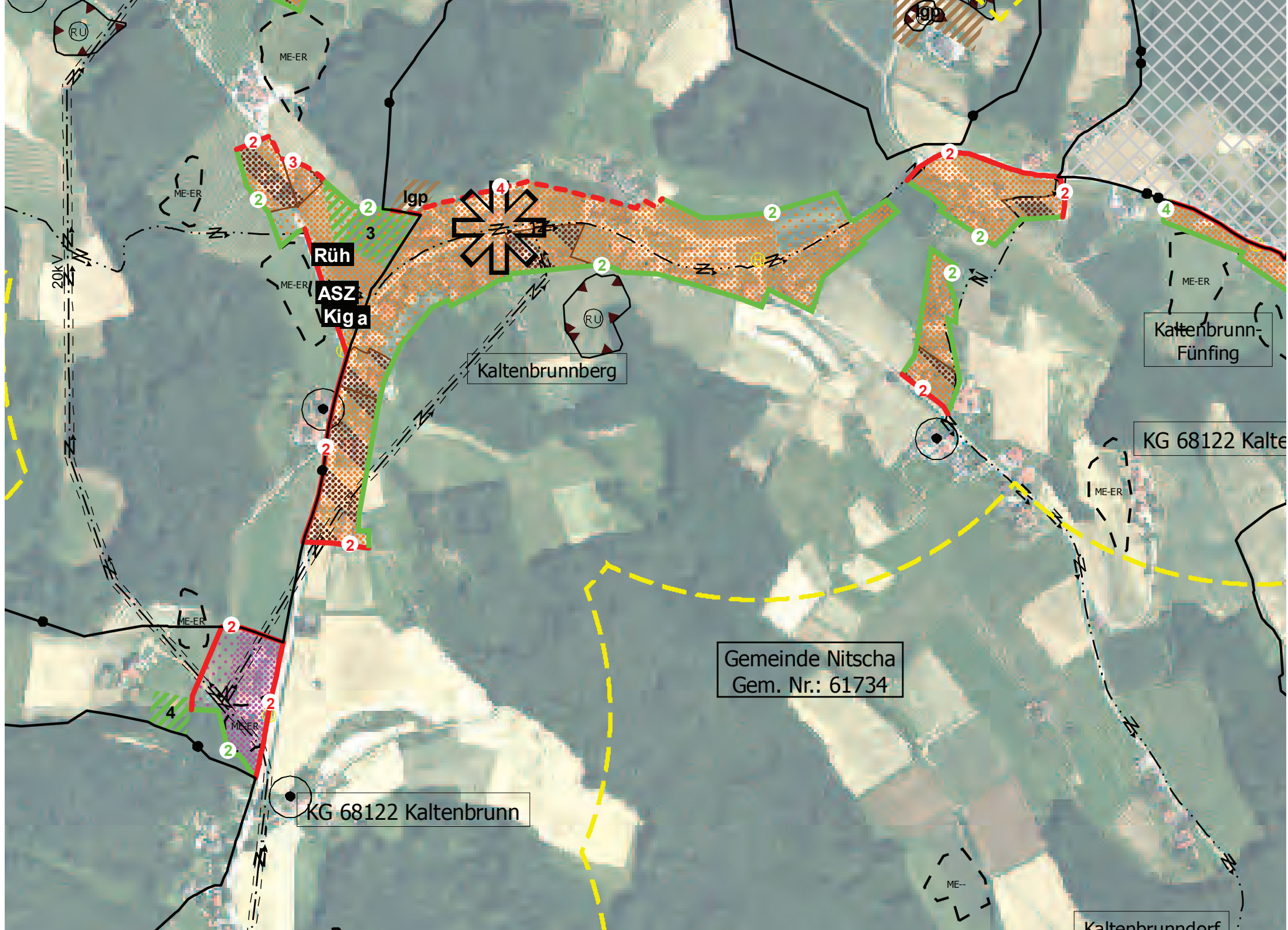
- Klimaeigenschaften**
Klimaeignung Vorbehaltsflächen
VORBEHALT
[Symbol] Vorbehaltsflächen
Klimaeignung Frischluftzubringer
FLZB
[Symbol] Frischluftzubringer
- Orientierung**
Orte 120000bis7000
ORTSCODE
[Symbol] Landeshauptstadt
[Symbol] Bezirkshauptstadt
[Symbol] Gerichtsbezirkshauptort
[Symbol] Gemeindegauptort
- Strassen**
EDGECATEGORY
[Symbol] Autobahn
[Symbol] Schnellstraße
[Symbol] Landesstraße B
[Symbol] Landesstraße L
- [Symbol] Bezirke
[Symbol] Gemeinden
[Symbol] Seen data
[Symbol] Flussflächen data
[Symbol] Flüsse data
[Symbol] Flüsse fein data



© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Kein Rechtsanspruch ableitbar,
kommerzielle Nutzung unzulässig!

Zweck:
Ersteller:
Karte erstellt am: 14.04.2014





20kV

ME-ER

ME-ER

ME-ER

ME-ER

ME-ER

ME--

Rüh

ASZ
Kiga

Kaltenbrunnberg

Kaltenbrunn-
Fünfing

KG 68122 Kalte

Gemeinde Nitscha
Gem. Nr.: 61734

KG 68122 Kaltenbrunn

Kaltenbrunnndorf